

Leitbilder der beruflichen Rehabilitation psychisch kranker Menschen

betreffen

- 1. Grundlegende Einstellungen zur beruflichen Rehabilitation psychisch kranker Menschen**
- 2. Rahmenbedingungen unter denen berufliche Rehabilitation stattfinden soll (strukturelle Gegebenheiten, Finanzierung, Mitarbeiter(ausbildung), Zusammenarbeit intern/extern, Entlohnung u.ä.)**
- 3. Personengruppe der Rehabilitanden (Welche Diagnosen? Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit berufliche Rehabilitation überhaupt Sinn macht? („Ausschlußkriterien“), was ist ein „idealer Rehabilitand“?)**
- 4. die eigentlichen Angebote zur beruflichen Rehabilitation (Tätigkeitsbereiche)**
- 5. Dokumentation von beruflicher Rehabilitation (Qualitätsmanagement)**

- Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auch psychisch Erkrankte
- Psychisch Kranke haben trotz sehr schlechter Arbeitsmarktsituation das Recht auf berufliche Rehabilitation, die den derzeitigen Anforderungen der Arbeitswelt entspricht. (Auch „gesunden Menschen“ verweigert man nicht die Möglichkeit, einen Beruf zu erlernen, der im offenen Arbeitsmarkt so gut wie keine Chancen bietet)
- Ziel ist die Integration psychisch kranker Menschen in die Gesellschaft (muss nicht unbedingt Erwerbsarbeit sein)
- Die berufliche Rehabilitation soll neben der Integration am offenen Arbeitsmarkt auch die Erlangung / Einhaltung einer Tagesstruktur zum Ziel haben
- Die Rehabilitation psychisch kranker Menschen umfaßt die medizinische, soziale (finanzieller Bereich, Wohnbereich) und berufliche Rehabilitation. Somit ist eine umfassende Rehabilitation nur in Kombination mit den anderen Bereichen möglich.

- Die berufliche Rehabilitation soll - unter der Berücksichtigung der Person und ihrer Erkrankung - eine größtmögliche Förderung ohne Überforderung gewährleisten.
- In der beruflichen Rehabilitation von psychisch kranken Menschen müssen die Rahmenbedingungen an das spezielle Klientel angepasst werden (z. B. keine engen, dunklen Räume, größtmöglicher sicherheitstechnischer Standard, „Raucherzonen“ etc.)
- Bei der Wahl der beruflichen Tätigkeit muss auf die Erkrankung des Patienten Rücksicht genommen werden. (Jemanden der eine bipolare Störung mit vorwiegend manischen Episoden hat, sollte nicht unbedingt an die Kreissäge; jemand mit einer Angststörung sollte man nicht auf Gerüsten balancieren lassen, etc.)
- Berufliche Rehabilitation soll „Arbeitscharakter“ besitzen. (Abgrenzung zu Tagesstruktureinrichtungen, andere Anforderungen, „es muss nicht immer nur angenehm sein“ → *soll lernen, dass berufliche Tätigkeit auch mit Dingen zu tun hat, die man nicht gerne tut, die aber notwendig sind. Ebenso soll er lernen auch mit Personen auszukommen, die ihm nicht unbedingt liegen (SO, WIE ES AUCH IN DER REALEN ARBEITSWELT DER FALL IST)*)
- Die berufliche Rehabilitation umfaßt nicht nur die Qualität und Quantität eines Produkts /Dienstleistung sondern im besonderen Maße auch die Bereiche Kommunikation, soziales VerhaltenAlso auch all das, was im zwischenmenschlichen Bereich im Arbeitsprozess passiert.
- In der Rehabilitation soll das Fachpersonal nicht nur berufliche Fähigkeiten besitzen, sondern auch im Umgang mit psychisch Kranken auf deren spezielle Probleme eingehen können.
- Berufliche Rehabilitation setzt voraus, dass der Rehabilitand körperlich und geistig in der Lage ist, Anweisungen folge zu leisten, Arbeitsabläufe in ihrem (Sinn)Zusammenhang zu verstehen und ausreichende Kommunikationsfähigkeit besitzt. Weiters soll er über ein Mindestmaß an sozialer Kompetenz verfügen um mit anderen Menschen zusammenzuarbeiten. Diese Fähigkeiten sind bereits im Vorfeld einer Aufnahme (seitens des Sozialpsychiatrischen Ambulatoriums) abzuklären

- An oberster Stelle steht die Sicherheit der Beschäftigten. (Für ein richtiges Verhalten bei Selbst- und/oder Fremdgefährdung sind Leitlinien vorhanden bzw. zu erarbeiten)
- Die wirtschaftlichen Interessen sind zweitrangig Die Gesundheit und die Stabilität der Rehabilitanden steht immer im Vordergrund.
- Berufliche Rehabilitation erfordert eine starke Auseinandersetzung mit der Person des Rehabilitanden. So ist es im Vergleich zum offenen Arbeitsmarkt besonders wichtig, der Person laufend Rückmeldungen zu geben und mit ihr gemeinsame Schritte zu planen.
- Um bestmögliche berufliche Rehabilitation zu gewährleisten, muss gleichzeitig eine medizinischer Versorgung/Behandlung gegeben sein. Diese ist jedoch nicht Teil der beruflichen Maßnahmen und soll getrennt davon in einer anderen Einrichtung erfolgen.
- Der Rehabilitand hat Anspruch darauf, dass seine Arbeit nach den vorher mit ihm vereinbarten Kriterien entsprechend entlohnt wird.
- Der individuelle Rehabilitationsverlauf jedes Rehabilitanden soll laufend nach bestimmten Kriterien dokumentiert werden.
- Die Kriterien nach denen der Rehabilitand hinsichtlich seines Rehabilitationserfolges beurteilt wird sollen für diesen transparent und nachvollziehbar sein.
- Vor allem am Beginn der beruflichen Rehabilitation sollte ein Wechsel in andere Arbeitsbereiche ohne große Hürden für den Rehabilitanden möglich sein.
- Regelmäßige Besprechungen mit den Fachbereichsleitern sind im Sinne eines guten Qualitätsmanagements. Ebenso wie der Kontakt zu den medizinischen begleitenden Einrichtungen sowie regelmäßige Kontakte zur begleitenden Arbeitsassistenz.